

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schweinfurt (Kostensatzung)

vom 18. Januar 1999 (SWTZ 20.01.99)

**geändert durch Satzung vom 02.11.2001
zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2012**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

K o s t e n s a t z u n g

§ 1

Die Stadt Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Eine Amtshandlung im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Einverständnis der Stadt Schweinfurt, insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVerz), das Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

- (1) Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Kostengesetz erhoben.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 009 des Kostenverzeichnisses erhoben.

§ 4

Die Art. 2,3, 4, 5 Abs. 2 – 5, Art. 6 – 19 und Art. 21 Abs. 3
Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 18.01.1999

STADT SCHWEINFURT

G r i e s e r
Oberbürgermeisterin